

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. Juni 2009 Geschäftszeichen:
III 25-1.86.1-13/08

Zulassungsnummer:

Z-86.1-26

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 19 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-63 vom 22. April 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (500 mm x 326 mm x 195 mm) bis (2120 mm x 1350 mm x 355 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

1.2.2 Die maximale Größe des Außendurchmessers der einzelnen, in das jeweilige Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel beträgt, in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusety und den verwendeten Kabeleinführungsblechen bzw. Durchführungsscheiben, 76 mm (max. Einzelkabelquerschnitt: 5 x 240 mm²); der zulässige Gesamtkabelquerschnitt ist durch das jeweilige zu verwendende Kabeleinführungsblech bzw. die Durchführungsscheibe festgelegt.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen. Die Konstruktionsunterlagen und Prüfberichte sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, einem verschließbaren Gehäuseverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlage 1 bis 19 hergestellt.

Bei den Innen- bzw. Außenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

¹

Geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Zum Verschließen der Gehäuseverschlüsse sind Verschlusssysteme bzw. Befestigungsmittel gemäß der Tabelle 1 zu verwenden.

Die Materialangaben für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Verschlusssystem
Brandschutzgehäuse	EH91.036.036	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Vier Sechskantschrauben
Brandschutzgehäuse	EH91.075.050	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Dirak GmbH und 2-fache Verschraubung
Brandschutzgehäuse	ESx1.165.050 ES91.180.025	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Dirak GmbH
Brandschutzgehäuse	ES92.180.xxx	2-flügeliger Gehäuseverschluss	Standflügel: zwei Schubriegel Gangflügel: Schubstangenschloss der Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Dirak GmbH
Brandschutzgehäuse	EW31.xxx.xxx	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Zwei Drehriegel der Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Dirak GmbH
Brandschutzgehäuse	EW91.090.050	1-flügeliger Gehäuseverschluss	Schubstangenschloss der Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Dirak GmbH und 2-fache Verschraubung



Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EH91.036.036		500	500	300	366	366	194
EH91.075.050		866	612	355	754	504	254
ESx1.165.050		2120	612	304	1654*	504	204
ESx1.180.025		2120	450	350	1804	254	202
ES92.180.xxx	Min.	2120**	750	350	1804	504	202
	Max.	2120**	1350	350	1804	1004	202
EW31.xxx.xxx	Min.	676	326	195	548	254	141
	Max.	1972	826	295	1804	754	241
EW91.090.050		995	594	240	904	504	150

* ohne Kabelabkühlfach

** Höhe ohne Kabelabkühlfach (Höhe des Kabelabkühlfaches 880 mm)

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Die für die Herstellung der Gehäuse verwendeten Baustoffe bzw. Bauprodukte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile² der Fa. PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden.

Die Kabeleinführungen entsprechend den Anlagen 1, 3 und 5 sind mit Kabeleinführungsblechen² abzudecken.

Für die Brandschutzgehäuse gemäß den Anlagen 9 bis 14 sind sog. Kabeleinführungen über Manschetten² der Firma PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind vollständig - auch mit den Kabeleinführungen, notwendigen Bohrungen für die Befestigung, etc. - werkseitig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackung der Produkte oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

²

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) - einschließlich der Zulassungsnummer Z-86.1-26 - nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung



erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen zur Ausführung, Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Notwendige Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind, je nach Ausführungsvariante, mit den erforderlichen Formteilen und Kabeleinführungsblechen bzw. sog. Kabeleinführungen über Manschetten nach Abschnitt 2.1.3.2, entsprechend den Anlagen 1, 3, 5, 9, 10, 15 und 18 werkseitig zu erstellen.

Es sind nur die in den Anlagen der dargestellten Varianten der Kabeleinführungen für die einzelnen Brandschutzgehäuse zulässig.

Bei der Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

3.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

3.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "EH91.036.036", "EH91.075.050", "ESx1.165.050", "ES91.180.025", "ES92.180.xxx" sind vor oder an Massivwänden ($d \geq 200$ mm) – und ggf. auf Massivböden – nach DIN 4102-4³ aufzustellen und entsprechend Abschnitt 3.4 zu befestigen (s. Anlagen 1, 3, 5, 9 und 10). Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

³ DIN 4102-4/A1:2004-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1

⁴ DIN 4102-2:1977-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriff, Anforderungen und Prüfungen

Die Standsicherheit des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- 3.3.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "EW91.090.050" bzw. "EW31.xxx.xxx" müssen so in Massivwände ($d \geq 200$ mm) nach DIN 4102-4³ eingebaut werden, dass ihre Vorderseite mit der Massivwand bündig abschließt (s. Anlagen 15 und 18). Sie sind entsprechend Abschnitt 3.4 zu befestigen. Die umlaufende Fuge darf maximal 30 mm bzw. 10 mm breit sein und muss mit einem nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Baustoff, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁴, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanleitung aufzunehmen.

3.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand bzw. Seitenwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4 Bestimmungen für Nutzung

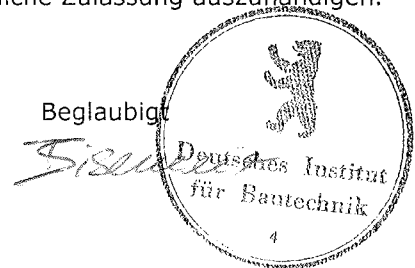
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

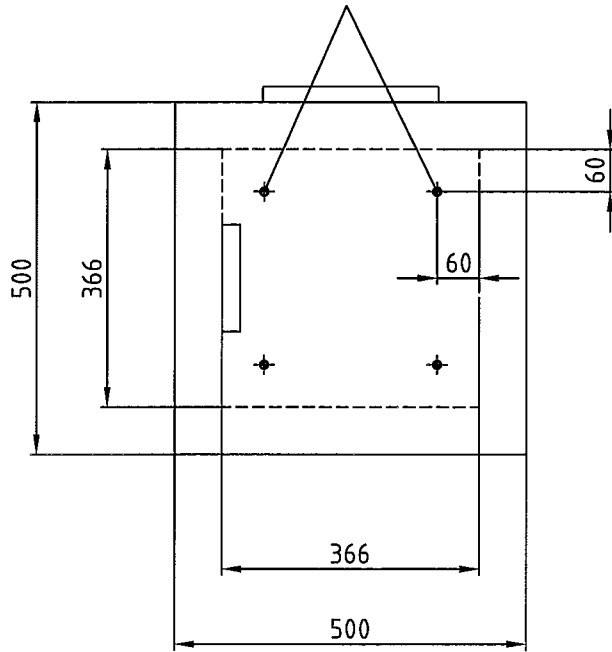
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Hoppe

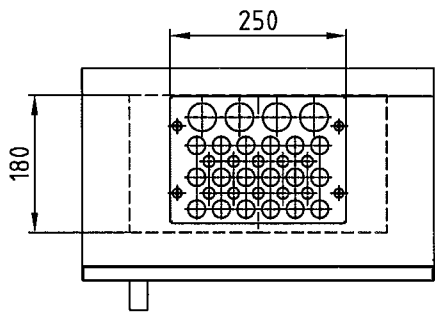
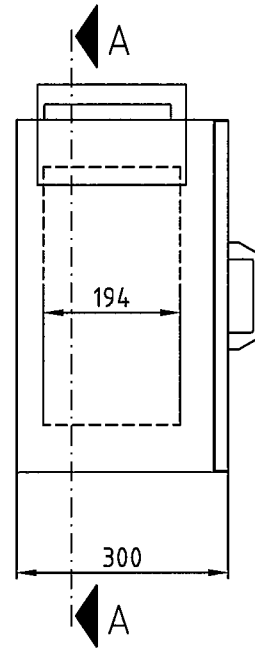
Beglaubigt



Wandbefestigung



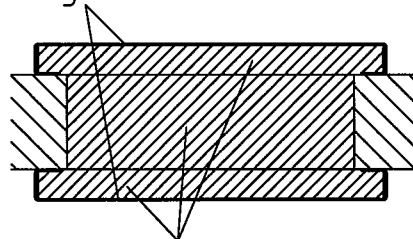
Detail "Z₂"



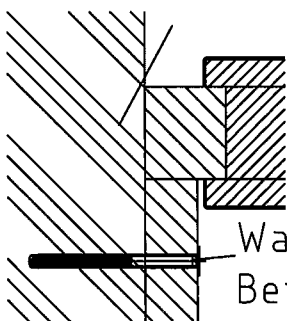
Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1

Kabeleinführung KE00.018.025
mit verschiedenen Lochbildern
Detail "Z₂"

Blechgehäuse



Formteile aus
Dämmschichtbildenden
Baustoff



Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
4x Ø10mm im Rückenteil

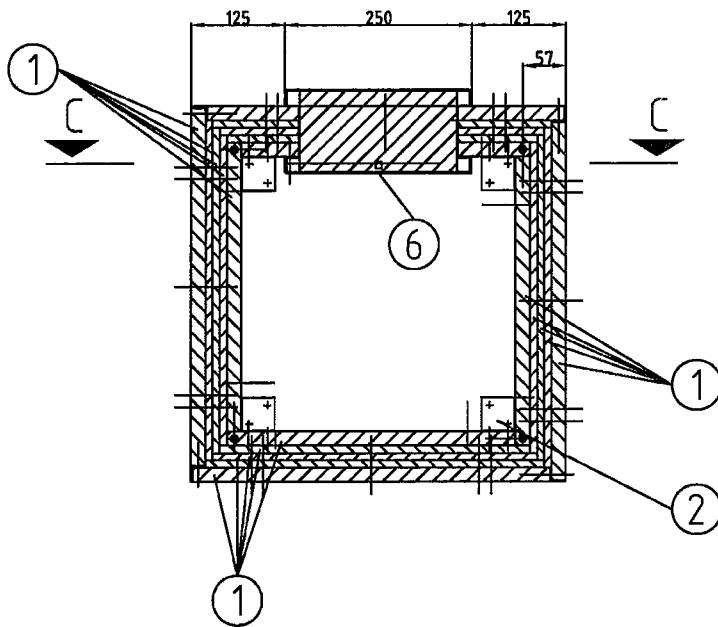


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

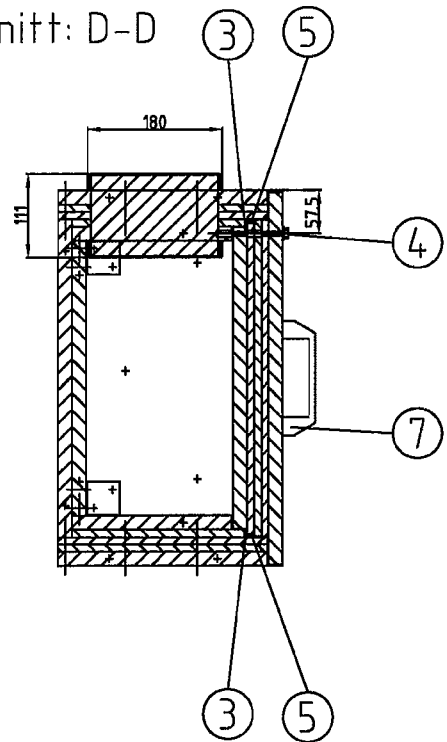
Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Hängeschränk Typ EH91.036.036)
- Ansichten, Detail -
Wandbefestigung

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

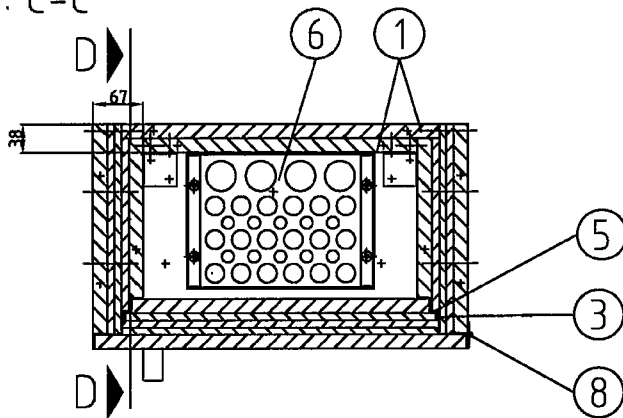
Schnitt: A-A



Schnitt: D-D



Schnitt: C-C



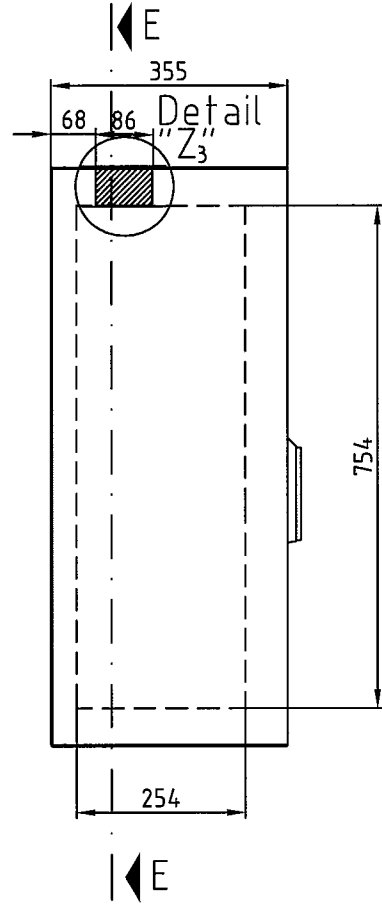
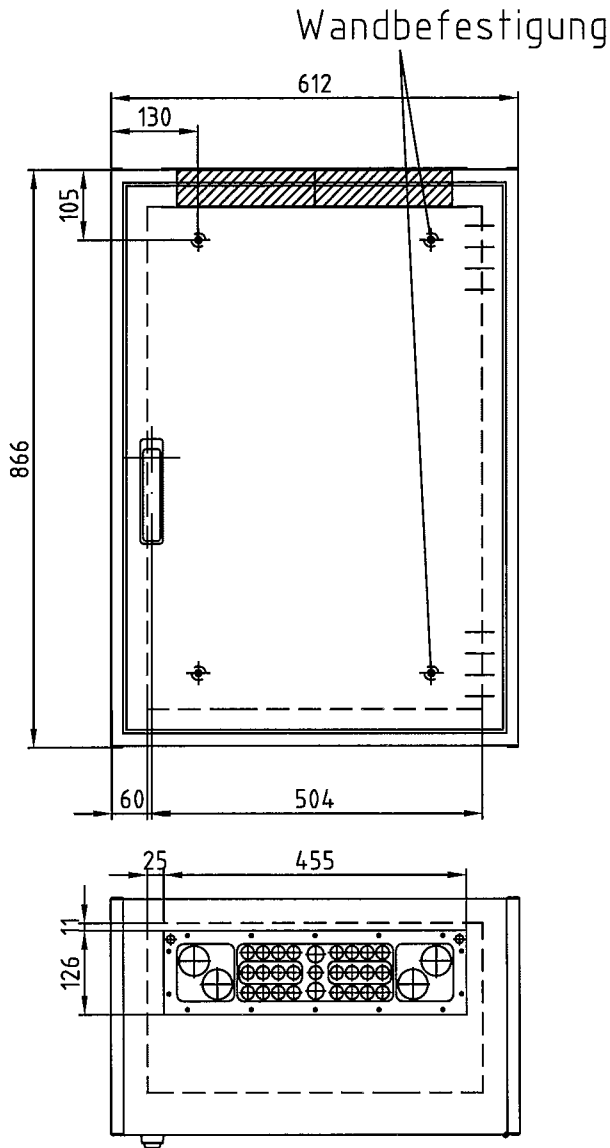
- 1) Bauplatten
- 2) Metallecke
- 3) V-Dichtung
- 4) Verschlusschraube
- 5) Dichtung
- 6) Kabeleinführung KE00.018.025
- 7) Griff
- 8) Scharnier



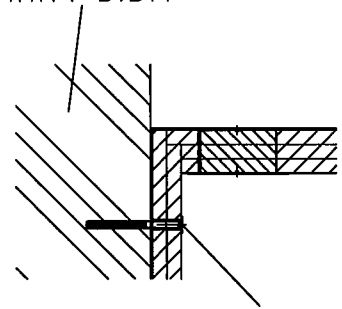
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Hängeschrank Typ EH91.036.036)
Schnittdarstellungen
(A-A, C-C und D-D)

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

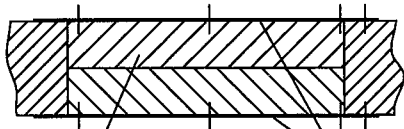


Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1



Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
4x $\varnothing 10$ mm im Rückenteil

Kabeleinführung KE00.012.045
mit verschiedenen Lochbildern
Detail "Z₃"



Formteile aus
Dämmschichtbildendem Baustoff

Blechabdeckung

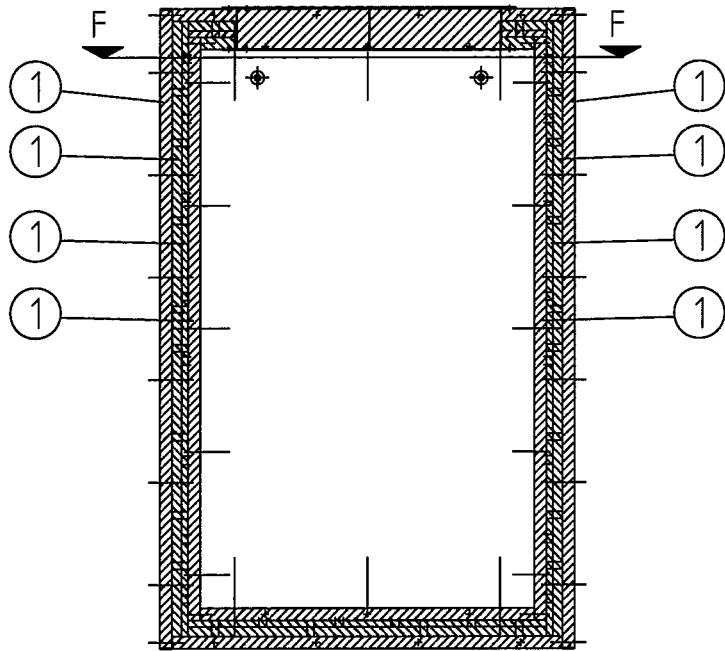


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

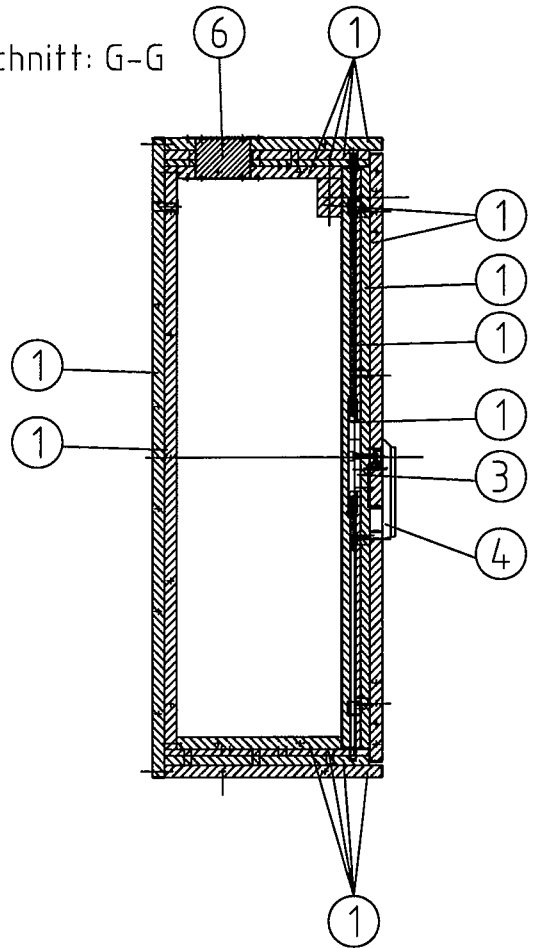
Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Hängeschrank Typ: EH91.075.050)
- Ansichten, Detail -
Wandbefestigung

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

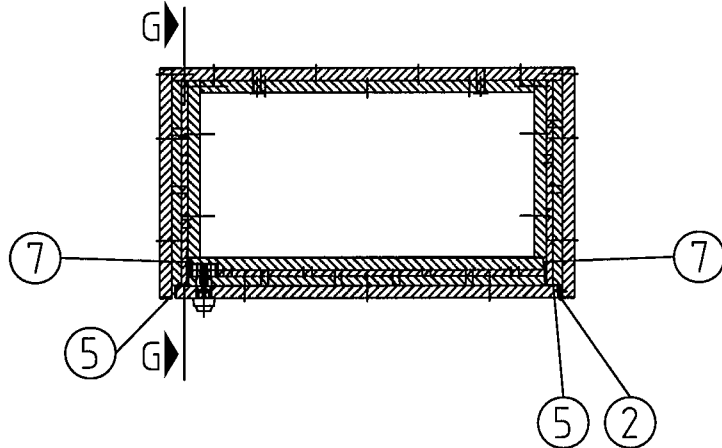
Schnitt: E-E



Schnitt: G-G



Schnitt: F-F



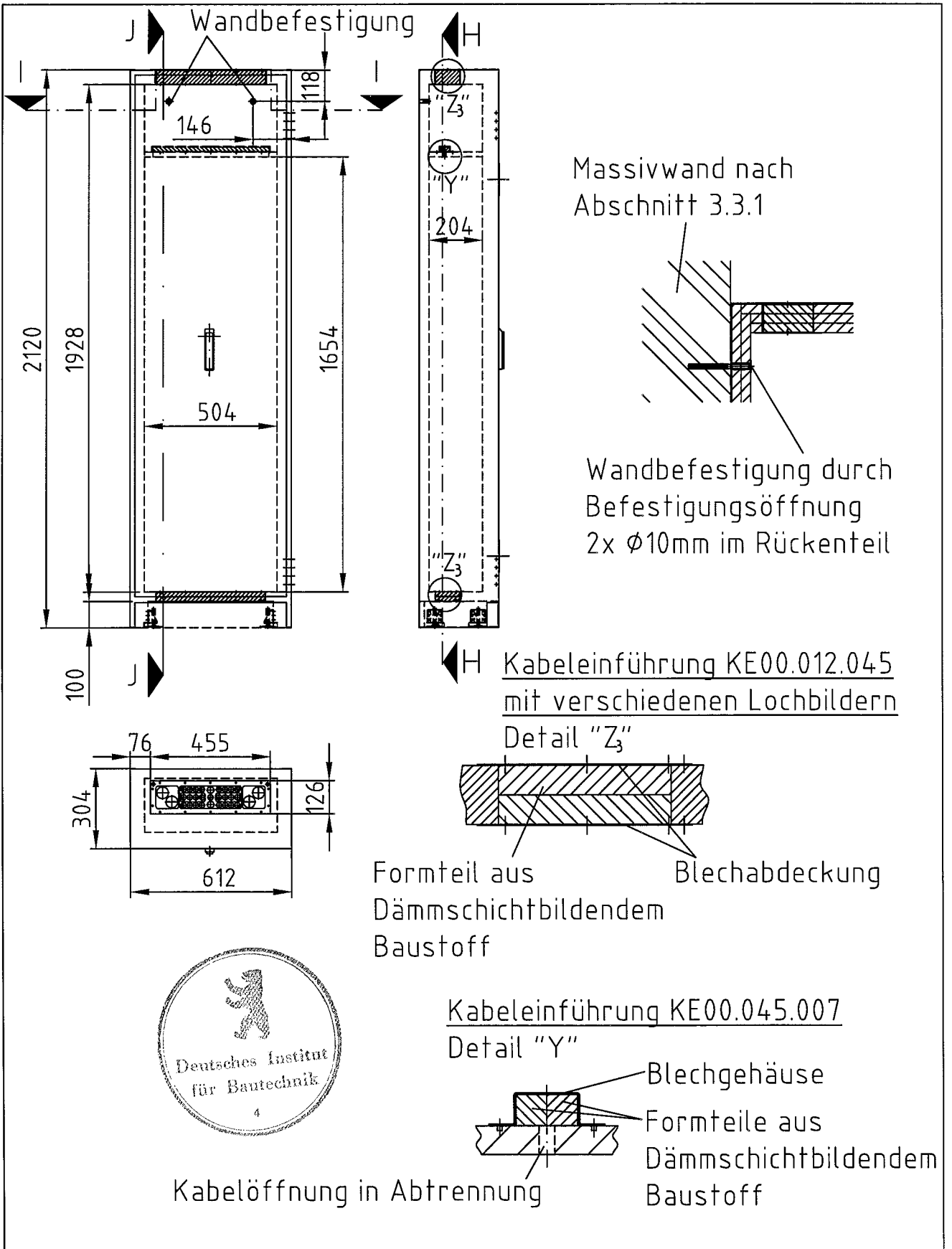
- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Schubstangenschloss
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Dichtung
- 6) Kabeleinführung KE00.012.045
- 7) V-Dichtung



PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Hängeschrank Typ EH91.075.050)
- Schnittdarstellungen -
(E-E, F-F, und G-G)

Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

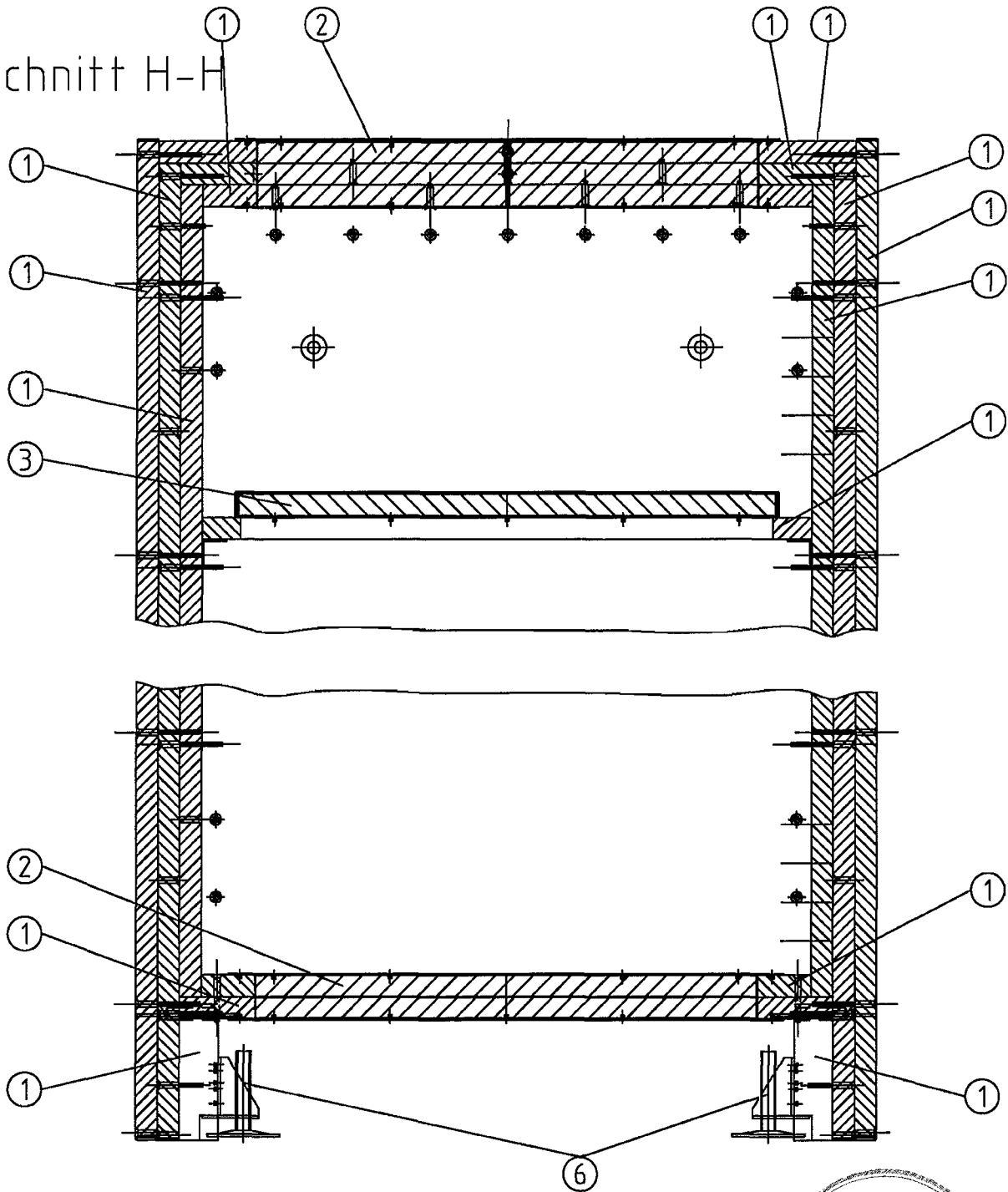


PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
 bei einer Brandsbeanspruchung von innen
 (Standschrank mit Wandbefestigung
 Typ: ESx1.165.050)
 - Ansichten, Detail -
 Wandbefestigung

Anlage 5
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-26
 vom 16. Juni 2009

Schnitt H-H



- 1) Bauplatte
- 2) Kabeleinführung 1, KE00.012.045
- 3) Kabeleinführung 2, KE.00.045.007
- 6) Höhenverstellfuß

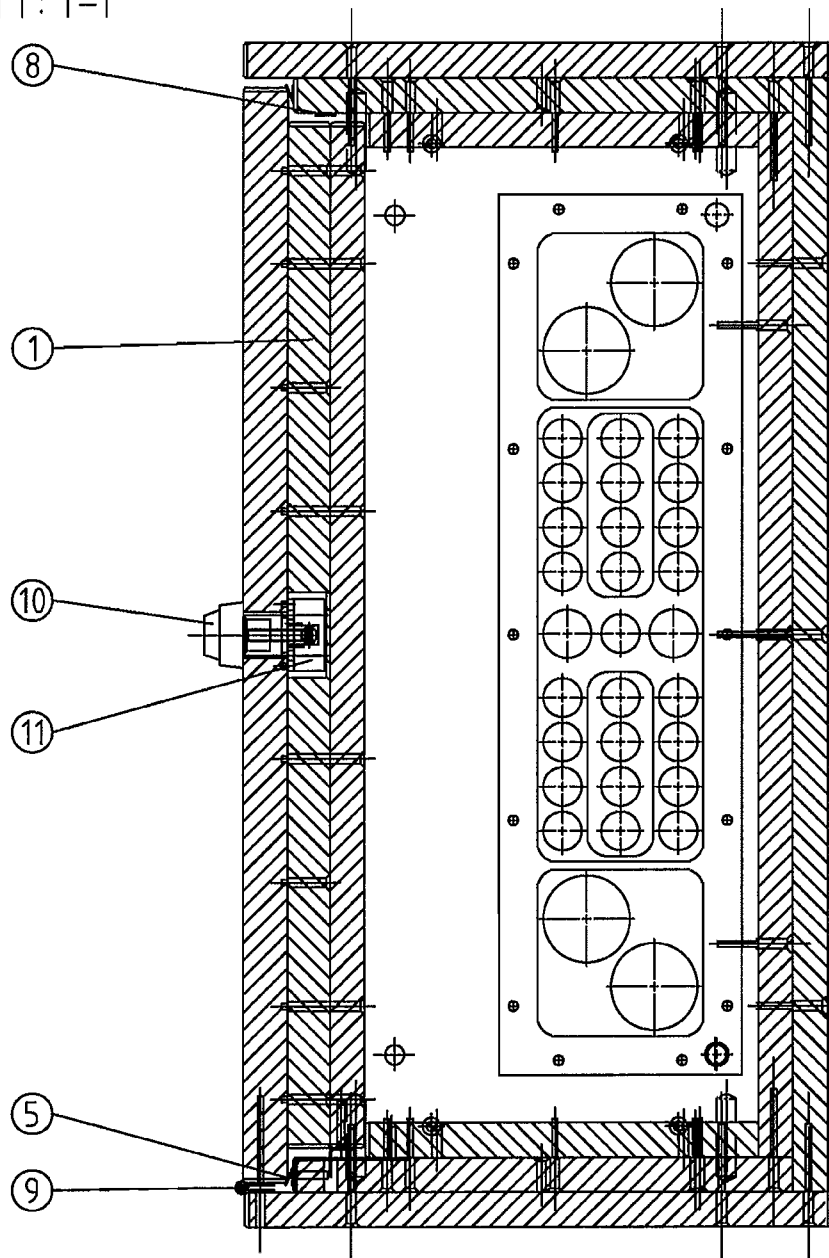


PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von innen
 (Standschrank Typ: ESx1.165.050)
 - Schnittdarstellung, Frontalschnitt -
 (H-H)

Anlage 6
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-26
 vom 16. Juni 2009

Schnitt: I-I



- 1) Bauplatte
- 5) V-Dichtung
- 8) Dichtung
- 9) Scharnier
- 10) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 11) Schubstangenschloss

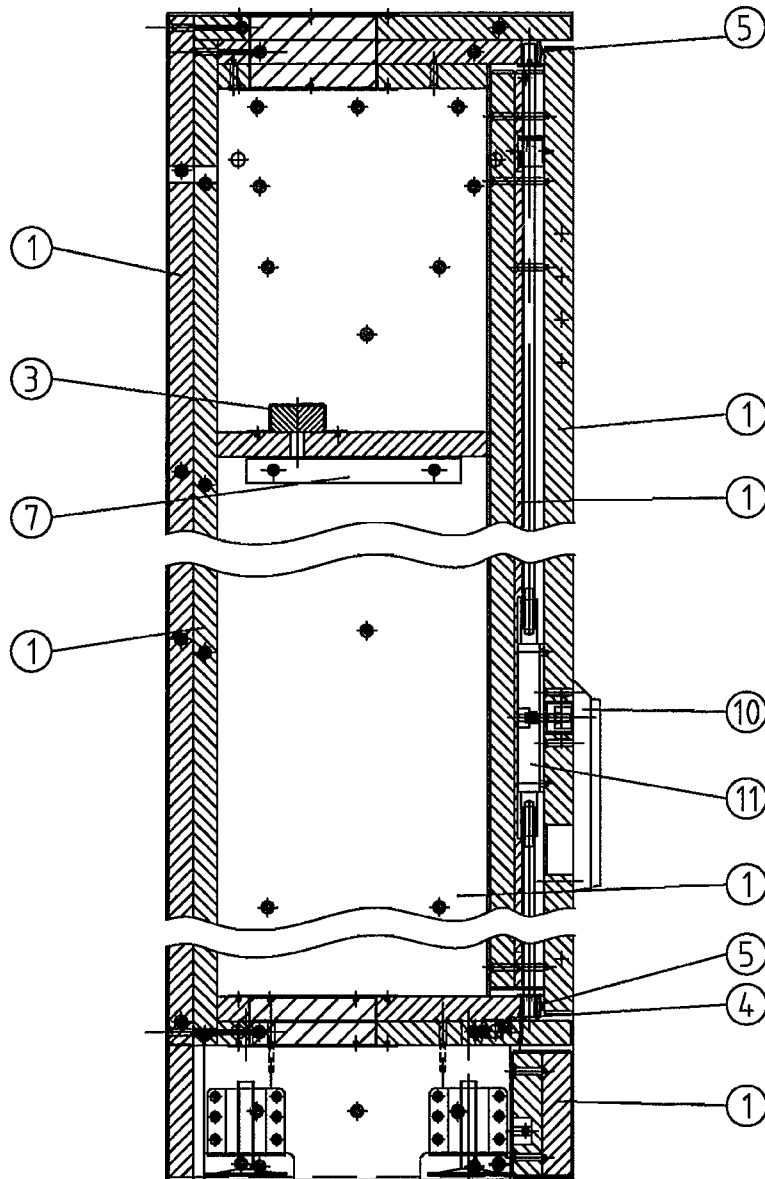


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank Typ: ESx1.165.050)
- Schnittdarstellung, Querschnitt -
(I-I)

Anlage 7
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

Schnitt: J-J



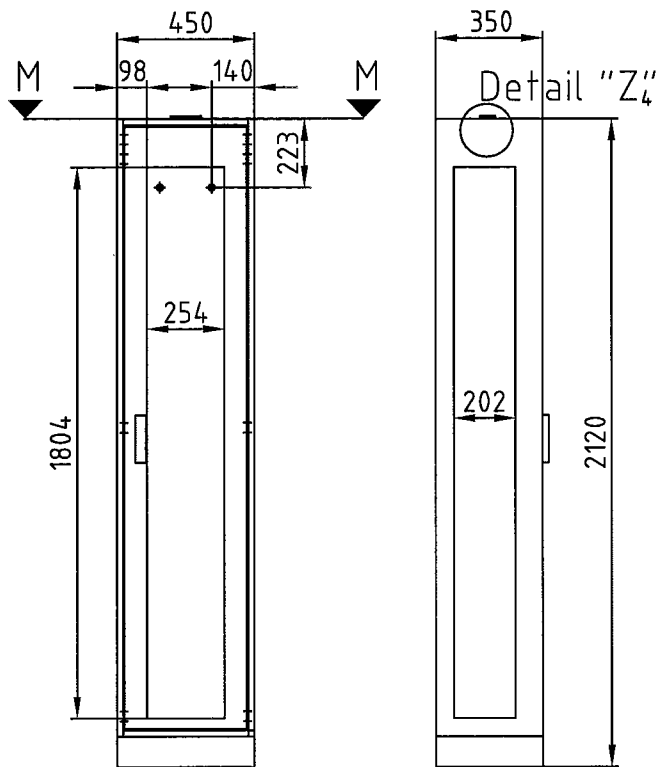
- 1) Bauplatte
- 3) Kabeleinführung KE00.045.007
- 4) Metallschiene
- 5) V-Dichtung
- 7) Metallwinkel
- 10) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 11) Schubstangenschloss



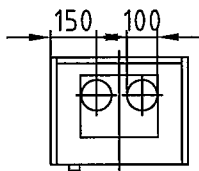
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank Typ: ESx1.165.050)
- Schnittdarstellung, Seitenschnitt-
(J-J)

Anlage 8
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

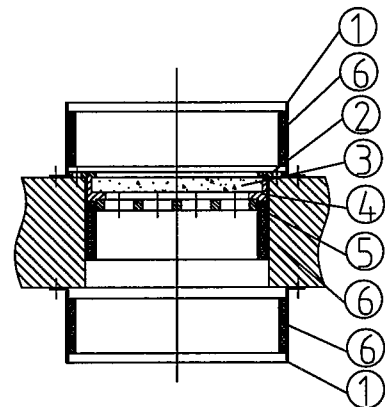


Schnitt M-M:



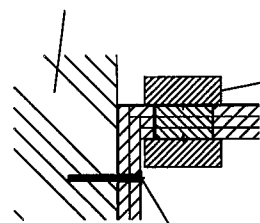
"Kabeleinführung über Manschetten"

Detail "Z4"



- 1) Stützen / Metall
- 2) Flansch / Kunststoff
- 3) Rauchdichtscheibe
- 4) Kranz / Kunststoff
- 5) Durchführungsscheibe / Kunststoff
- 6) Dichtung

Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1



"Kabeleinführung
über Manschetten"

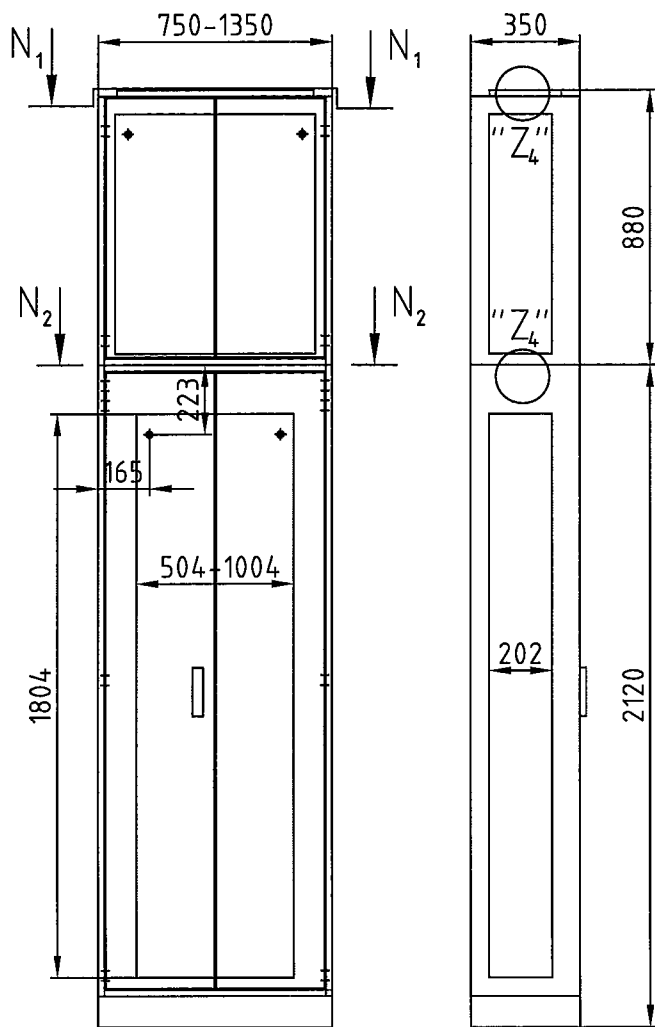
Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
2x Ø10mm im Rückenteil



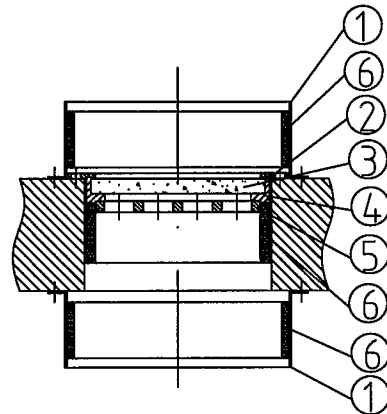
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank mit Wandbefestigung
Typ: ES91.180.025)
- Ansichten, Detail -
Wandbefestigung

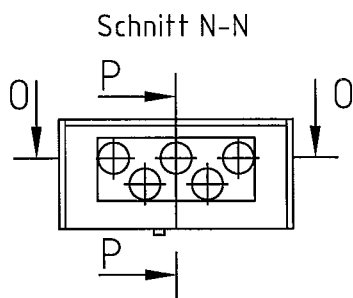
Anlage 9
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009



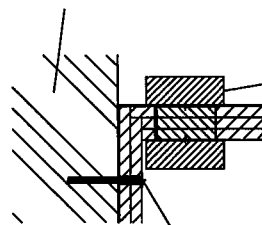
"Kabeleinführung über Manschetten"
Detail "Z₄"



- 1) Stutzen / Metall
- 2) Flansch / Kunststoff
- 3) Rauchdichtscheibe
- 4) Kranz / Kunststoff
- 5) Durchführungsscheibe / Kunststoff
- 6) Dichtung



Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1



"Kabeleinführung über
Manschetten"

Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
2x $\phi 10\text{mm}$ im Rückenteil

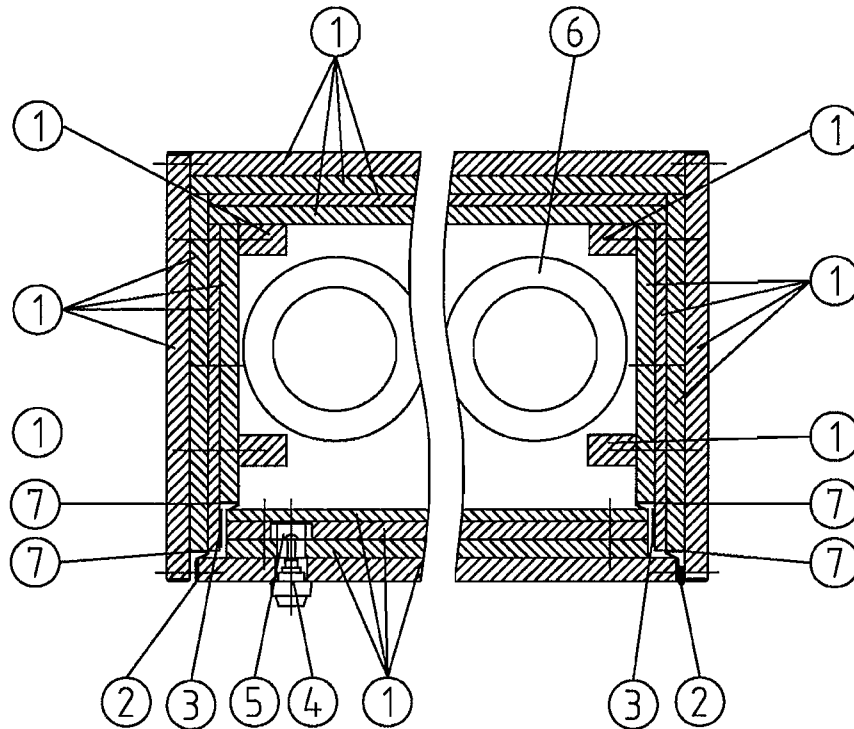


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank mit Wandbefestigung
Typ: ES92.180.xxx)
- Ansichten, Detail -
Wandbefestigung

Anlage 10
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

Schnitt: N₂- N₂



- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Dichtung
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Schubstangenschloss
- 6) Kabeleinführung über Manschetten
- 7) Dichtungsprofile

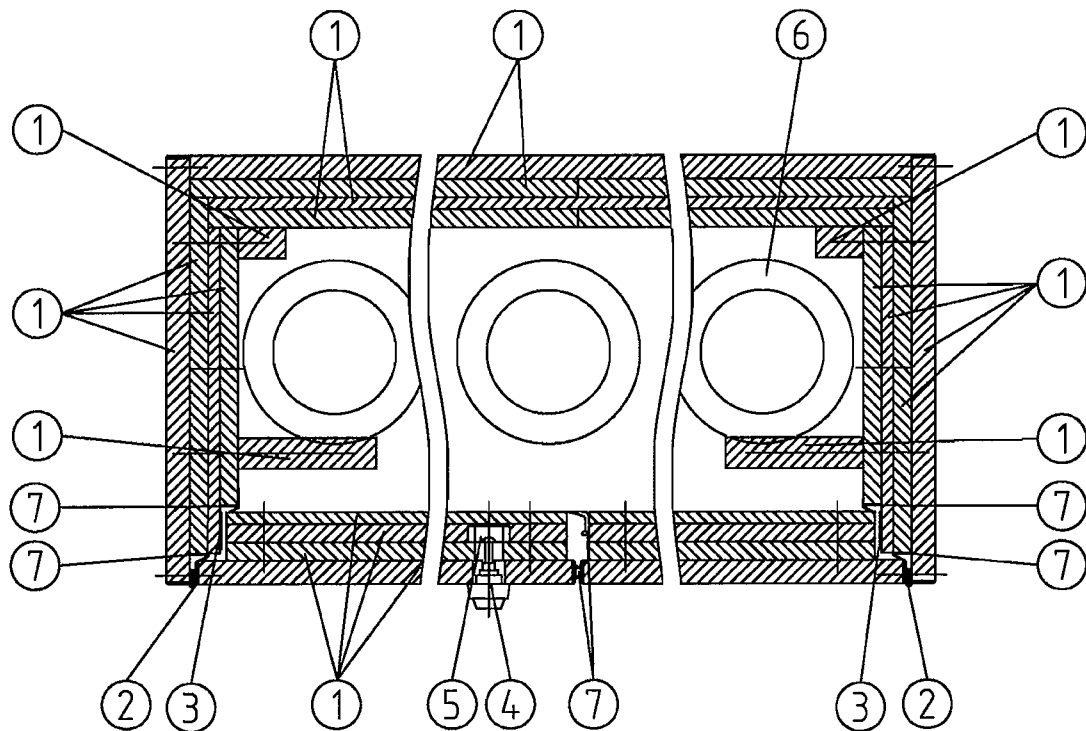


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank Typ: ES91.180.025)
- Schnittdarstellung -
Schnitt N₂-N₂
(1-flg. Ausführung)

Anlage 11
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z.86.1-26
vom 16. Juni 2008

Schnitt: N₂- N₂



- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Dichtung
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Schubstangenschloss
- 6) Kabeleinführung über Manschetten
- 7) Dichtungsprofile

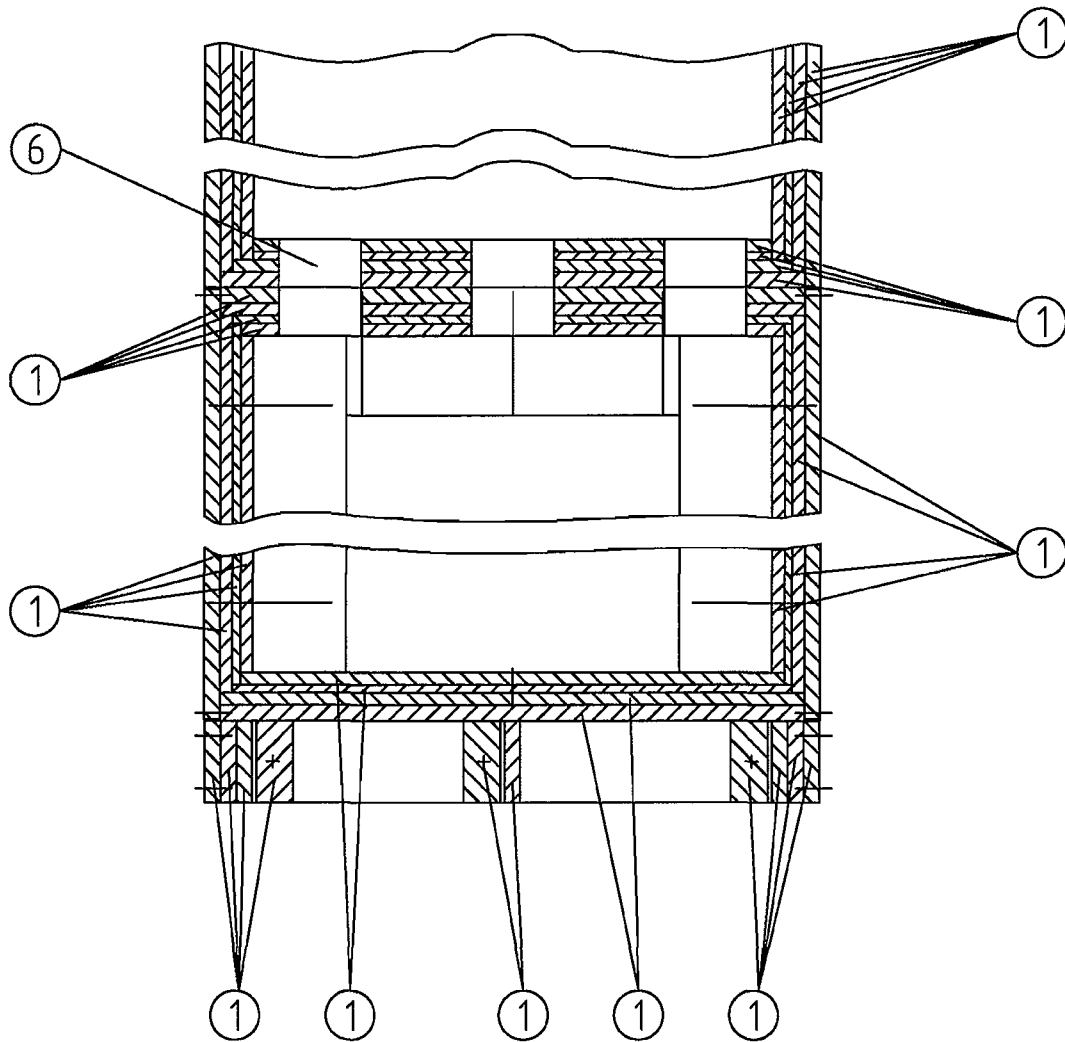


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank Typ : ES92.180.xxx)
- Schnittdarstellung -
Schnitt N2 - N2
(2-flg. Ausführung)

Anlage 12
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

Schnitt: 0-0



1) Bauplatte

6) Kabeleinführung über Manschetten

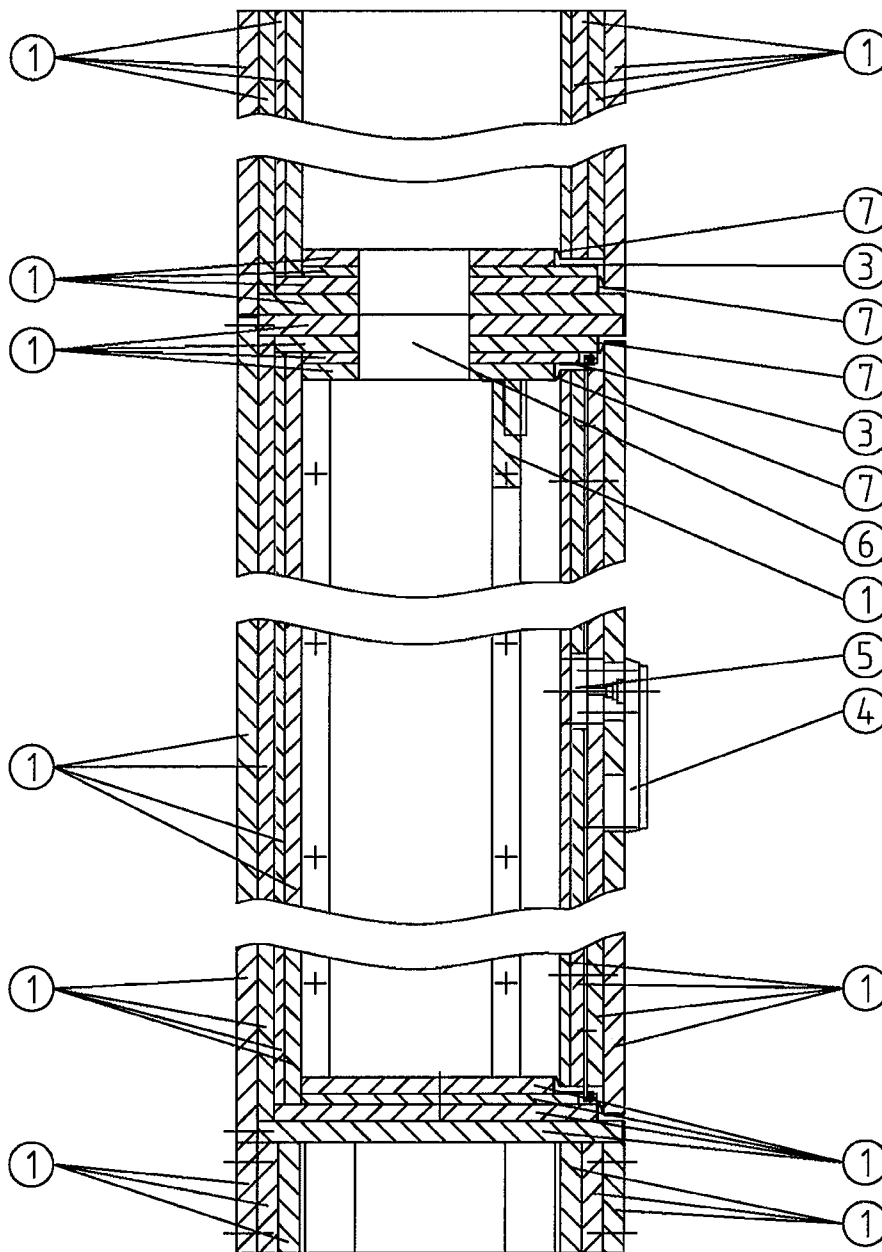


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Standschrank Typ : ES9x.xxx.xxx)
- Schnittdarstellung -
Schnitt 0 - 0

Anlage 13
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

Schnitt: P-P



- 1) Bauplatte
- 3) Dichtung
- 4) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 5) Schubstangenschloss
- 6) Kabeleinführung über Manschetten
- 7) Dichtungsprofile

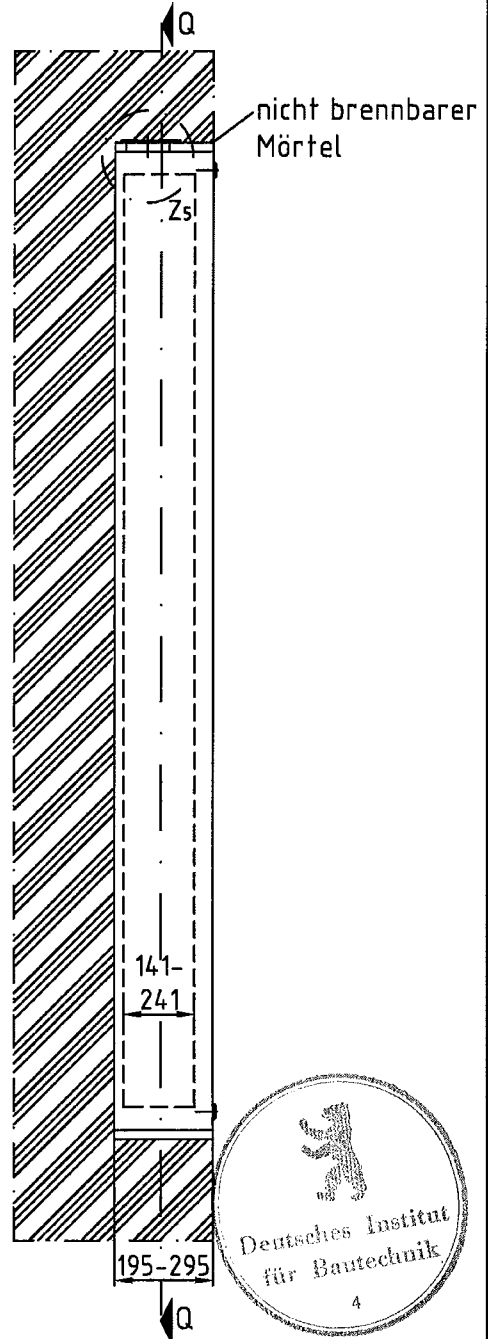
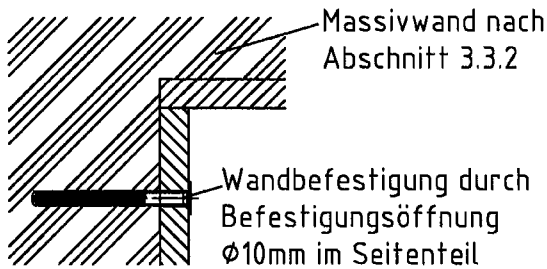
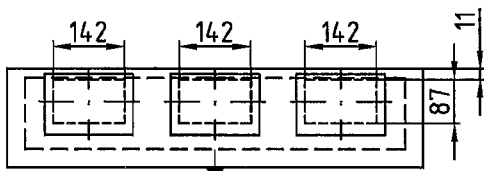
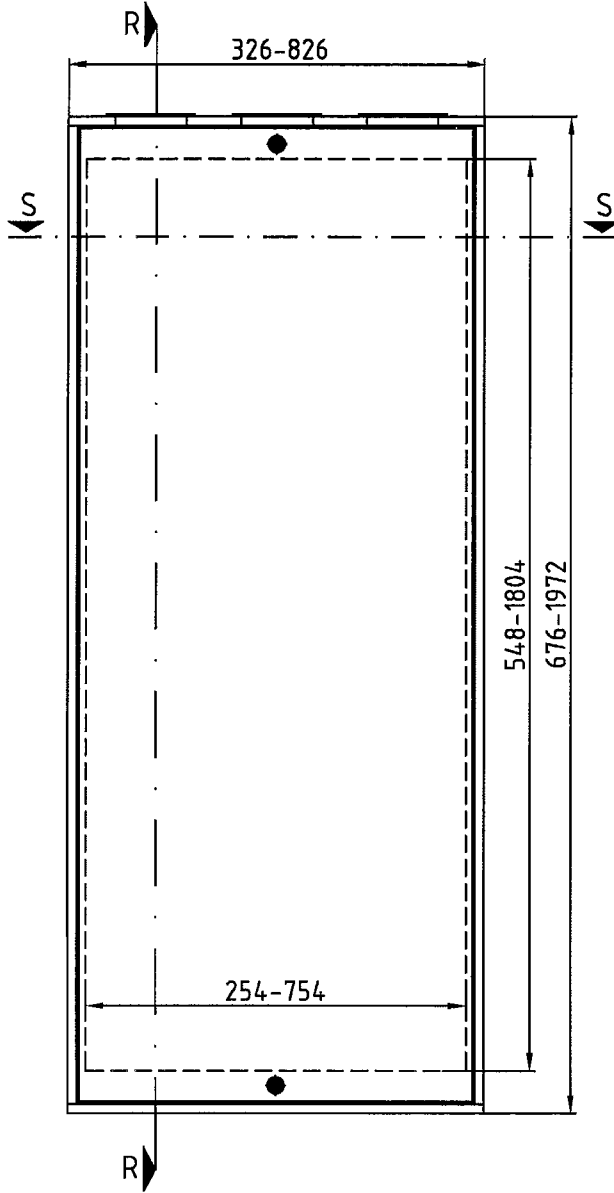


PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von innen
 (Standschrank Typ : ES9x.xxx.xxx)
 - Schnittdarstellung -
 (P - P)

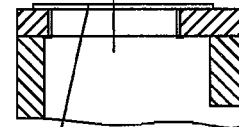
Anlage 14
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-26
 vom 16. Juni 2009

Schnitte: R-R;S-S



Die Feuerwiderstandsdauer der Wand darf durch den Einbau des Gehäuses nicht herabgesetzt werden!

Kabeleinführung
Kombi-Flansch, metrisch
Detail Z₅



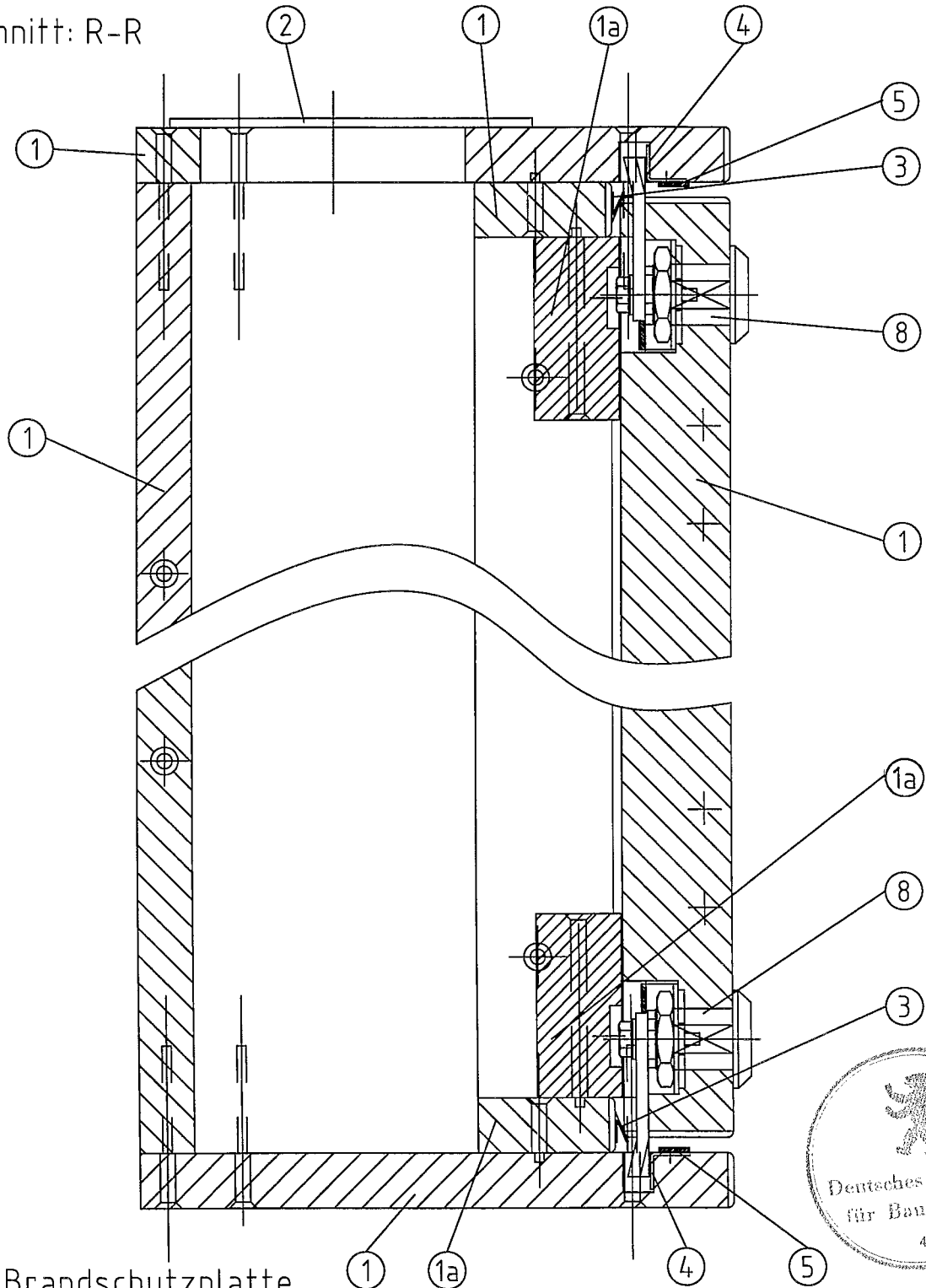
Kunststoff-Abdeckung

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen (Wand-Einbauschränk Typ: EW31.xxx.xxx)
- Ansichten, Detail -
- Wandbefestigung
- Schnittdarstellung -
(R-R, S-S)

Anlage 15
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

Schnitt: R-R



1) Brandschutzplatte

1a) Brandschutzplatte

2) Deckel für Kabeleinführung

3) V-Dichtung

4) Metallwinkel

5) Brandschutzdichtung

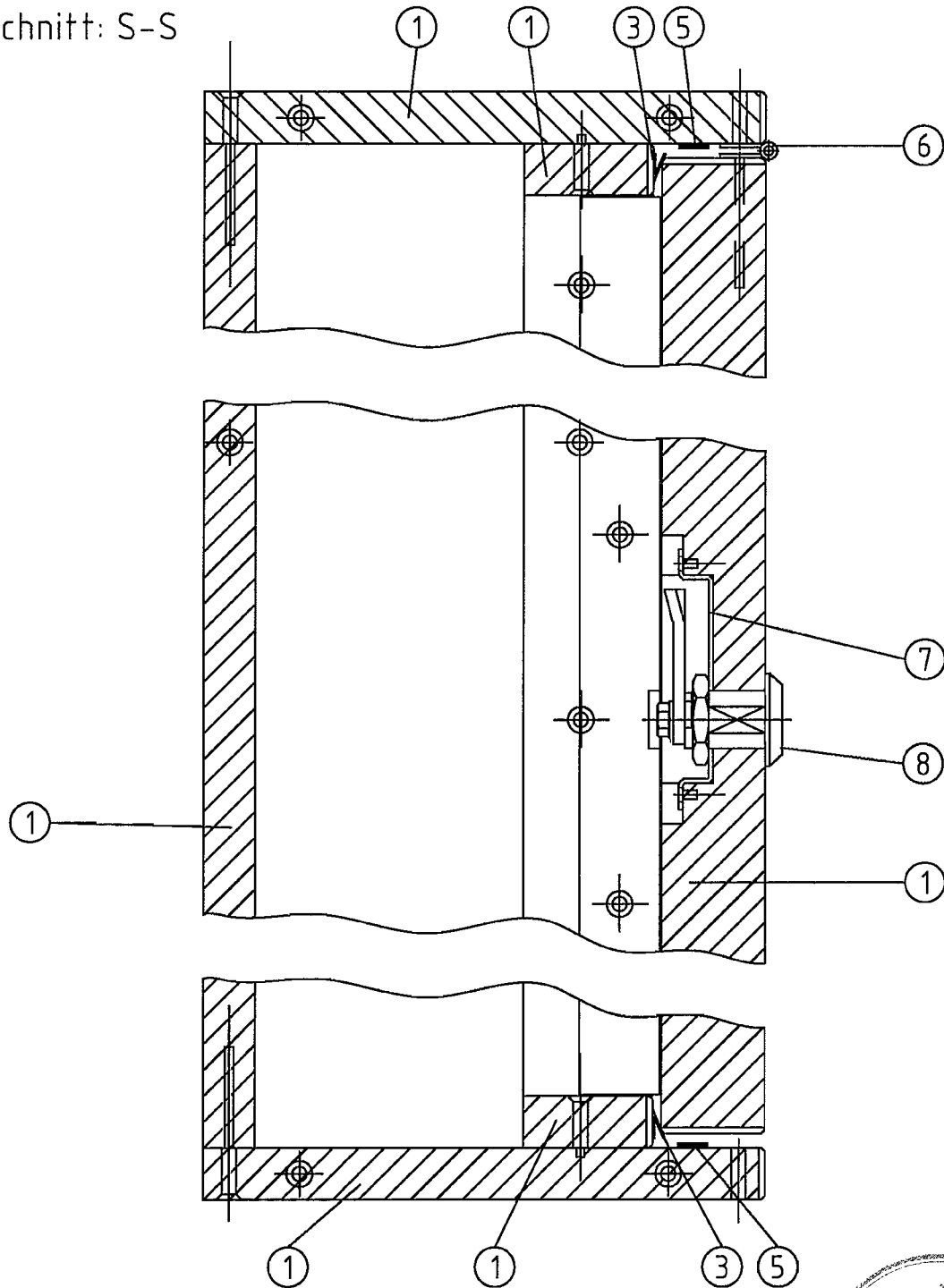
8) Vorreiberschloß

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Wand-Einbauschränk Typ: EW31.xxx.xxx)
- Schnittdarstellung -
(R-R)

Anlage 16
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

Schnitt: S-S



1) Brandschutzplatte

3) V-Dichtung

5) Brandschutzdichtung

6) Scharnier

7) Stahlblech

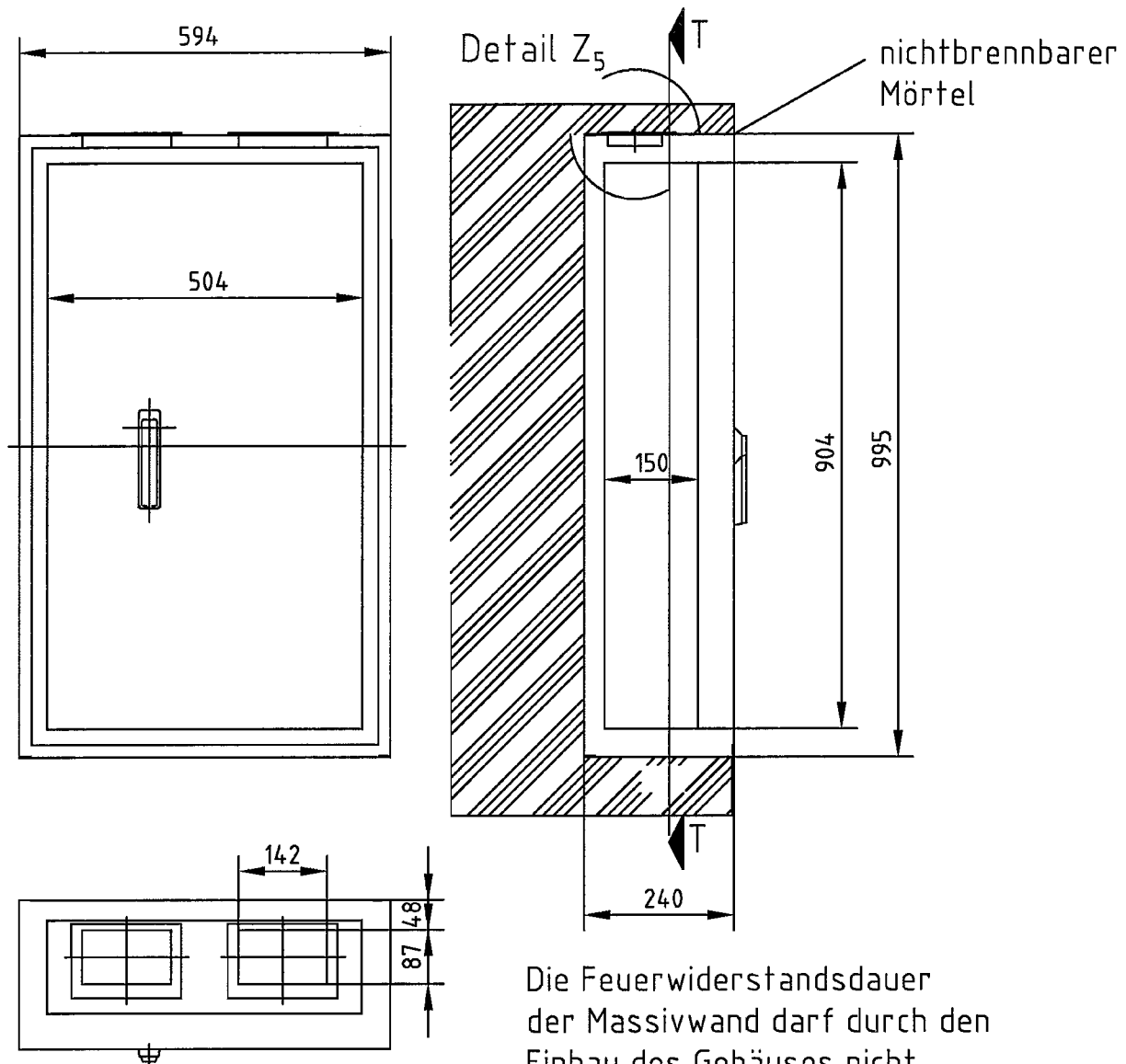
8) Vorreiberschloß



PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

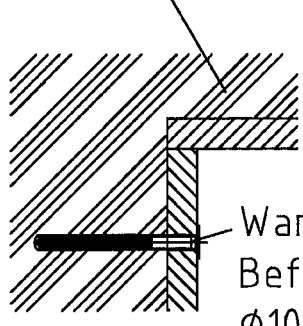
Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Wand-Einbauschrank Typ: EW31.xxx.xxx)
- Schnittdarstellung -
Querschnitt
(S-S)

Anlage 17
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

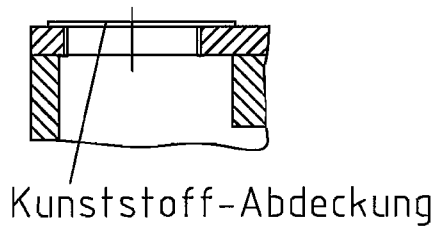


Die Feuerwiderstandsdauer der Massivwand darf durch den Einbau des Gehäuses nicht herabgesetzt werden!

Massivwand nach DIN 4102
Teil 4, min. F90



Kabeleinführung
Kombi-Flansch, metrisch
Detail Z₅

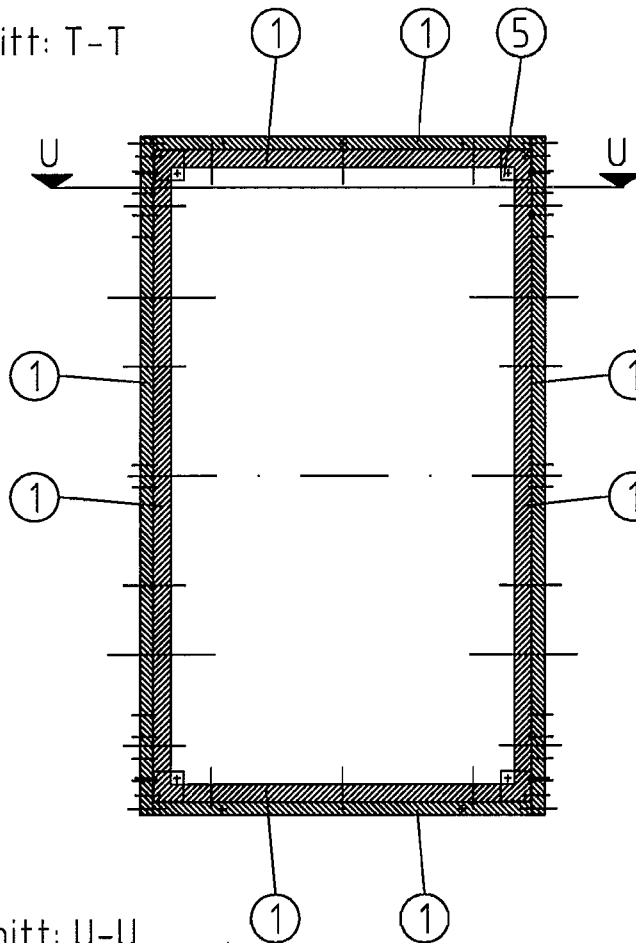


PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

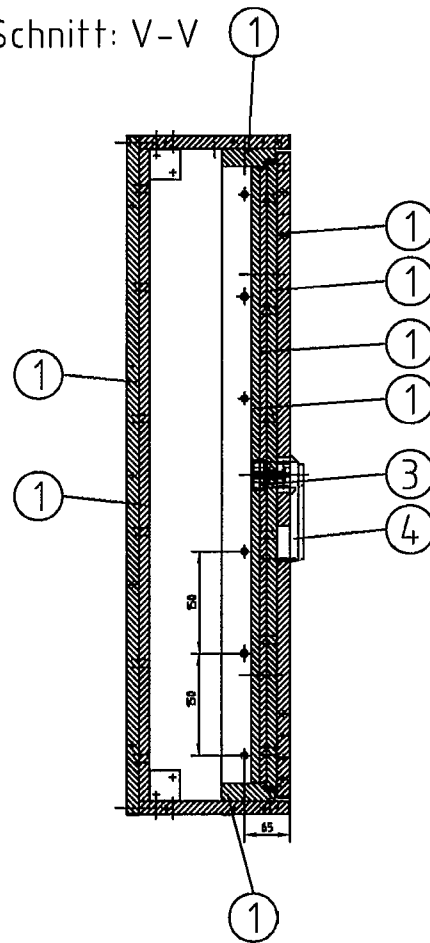
Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen
(Wand-Einbauschränk Typ: EW91.090.050)
- Ansichten, Detail -
Wandbefestigung

Anlage 18
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-26
vom 16. Juni 2009

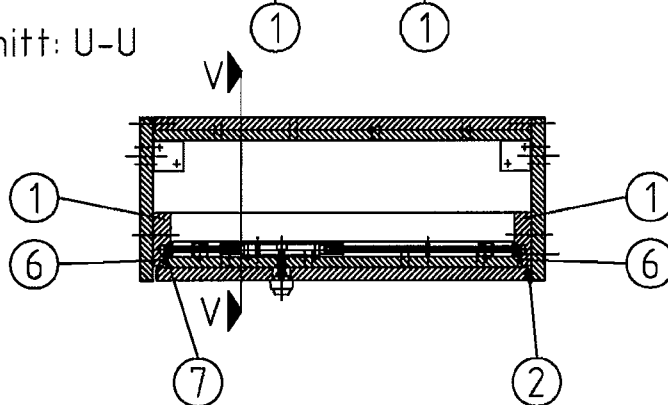
Schnitt: T-T



Schnitt: V-V



Schnitt: U-U



- 1) Bauplatte
- 2) Scharnier
- 3) Schubstangenschloss
- 4) Schwenkhebel mit Zylinder
- 5) Metallecke
- 6) Dichtung
- 7) V-Dichtung



PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von min. 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von innen
 (Wand-Einbauschränk Typ : EW91.090.050)
 - Schnittdarstellungen -
 (T-T, U-U, V-V))

Anlage 19
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-26
 vom 16. Juni 2009